

► Abhörmaßnahmen

Mandatsanbahnung: Anwaltstelefonate sind geschützt

| Dem Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts unterfallen auch Telefonate, die der Mandatsanbahnung dienen. Im Rahmen von Abhörmaßnahmen mitgeschnittene Gespräche mit einem Rechtsanwalt sind unverzüglich zu löschen (BGH 18.2.14, StB 8/13, Abruf-Nr. 141313). |

§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO räumt Rechtsanwälten ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht ein. Sämtliche Sachverhalte und Informationen, die der Anwalt von seinem Mandanten erfährt, sind geschützt und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Ergänzend stellt § 160a StPO klar, dass Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte unzulässig sind, wenn vorauszusehen ist, dass die hierbei gewonnene Erkenntnis das Schutzverhältnis zu Mandanten berührt oder der Anwalt hierüber das Zeugnis verweigern darf (AK 13, 44).

Im Fall des BGH (a.a.O.) wurden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Telefonanschluss eines Beschuldigten überwacht und Gespräche automatisch mitgeschnitten. Ein Rechtsanwalt rief auf diesen überwachten Anschluss an und bot eine Verteidigung im Verfahren an. Er darf das Zeugnis über den Inhalt der insgesamt zwei Telefonate verweigern, auch wenn diese nur der Mandatsanbahnung dienen. Das berufsbezogene Vertrauensverhältnis umfasst bereits das Mandatsanbahnungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher Seite die Initiative zu der Kontaktaufnahme ausgeht und ob es tatsächlich zu einer Mandatserteilung kommt.

PRAXISHINWEIS | Auch Rechtsanwaltsfachangestellten, Auszubildenden und dem übrigen Kanzleipersonal steht als Berufshelfern ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, § 53a Abs. 1 S. 1 StPO. Dieses greift schon, wenn sich in einem Ermittlungsverfahren Fragen lediglich darauf beziehen, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis mit einer bestimmten Person besteht (LG Dresden 14.6.07, 3 AR 05/07). Die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwaltsfachangestellten und anderen Kanzleibesetzten endet nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 Abs. 4 BORA, Verpflichtungserklärung im Berufsausbildungs- und Arbeitsvertrag). Hierauf müssen Mitarbeiter bei Eintritt in die Kanzlei deutlich hingewiesen werden.

► Gebühren

Abgewiesene Stufenklage bleibt komplett Verfahrensgegenstand

| Für die Festsetzung des Streitwerts einer Stufenklage nach § 44 GKG ist immer auf die Vorstellungen des Klägers zu Beginn der Instanz abzustellen, auch wenn der Leistungsanspruch später nicht weiter verfolgt wird und die Stufenklage damit „stecken geblieben“ ist. |

PRAXISHINWEIS | Das OLG Schleswig (27.11.13, 5 U 22/13, Abruf-Nr. 141206) zeigt sich gegenüber dem Gebühreninteresse des Rechtsanwalts weiter positiv: Bei einer vollen Abweisung der Stufenklage im ersten Rechtszug ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nicht nur die Auskunftsstufe (BGH NJW-RR 92, 1021).



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 141313

Zeugnisverweigerungsrecht besteht unabhängig von der Mandatsannahme

Personal: Verschwiegenheitspflicht auch nach der Kündigung



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 141206